LfL

Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft

Aktionsplan für Bayern zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung des Japankäfers (*Popillia japonica*)

Stand: August 2026

Anlagen

Anlage 1 Allgemeine Maßnahmen gegen *Popillia japonica*

Anlage 2 Verbringungsverbot von vorkultivierten Rasenrollen und -soden

Anlage 3 Maßnahmen gegen *Popillia japonica* als Voraussetzungen für die Verbringung von Pflanzen aus der Befallszone

Anlage 4 Formular zur Dokumentation der Kontrollen gemäß der Überwachungspflicht der Unternehmer (S. 15)

Anlage 5 Antrag für die Verbringung, Lagerung und/oder das Inverkehrbringen von Pflanzen, Pflanzenmaterial, Boden, Kompost und Substrat aus der Befallszone (S. 16)

Anlage 6 Antrag zur Aufhebung des Bewässerungsverbots (S. 20)

1 Allgemeines und Geltungsbereich

Dieser Aktionsplan richtet sich insbesondere an Betriebe, die sich in für Popillia japonica abgegrenzten Gebieten befinden, und die Pflanzen produzieren und/oder mit Pflanzen umgehen. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 regelt die Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und zur Tilgung des Japankäfers. Das Vorgehen im Falle eines Auftretens des Japankäfers ist im **Notfallplan zur Bekämpfung von Popillia japonica in Bayern** festgelegt.

Angehängt an den Aktionsplan sind Merkblätter, welche die notwendigen Maßnahmen gegen den Japankäfer erläutern und mit Beispielen ergänzen. Die Auflagen beziehen sich auf die Produktion oder Zwischenlagerung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, wenn sie in einem von *Popillia japonica* betroffenen Befallszone produziert bzw. zwischengelagert werden und die Pflanzen verpflanzt bzw. in Verkehr gebracht werden sollen. Es werden zudem die Voraussetzungen für die Verbringung von pflanzlichem Kompostmaterial, Pflanzenmaterial aus der Grünpflege (Grüngut), der Oberflächenschicht des Bodens sowie von Fahrzeugen und Geräten zur Bodenbearbeitung aus der Befallszone erläutert.

Zu beachten ist, dass auch alle Betriebe, welche in der Pufferzone mit Pflanzen umgehen, gemäß der Allgemeinverfügung verpflichtet sind, ihre Produktionsflächen und Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 100 m während der Flugzeit des Käfers monatlich visuell zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Das entsprechende Formular befindet sich in **Anlage 4** auf Seite 15. In **Anlage 5** auf Seite 16 befindet sich der gemäß der Allgemeinverfügung zu stellende **Antrag zur „amtlichen Feststellung“** nach welchem Verfahren Betriebe in der Befallszone Pflanzen zum Anpflanzen produzieren oder handeln wollen bzw. für alles andere, das aus der Befallszone verbracht werden soll.

Telefon: 08161 8640-5651
Telefax: 08161 8640-5555
E-Mail: Pflanzenschutz@LfL.bayern.de
Internet: www.LfL.Bayern.de

Öffentlicher Nahverkehr
ab Bahnhof Freising
Bus 639 Haltestelle
Liesel-Beckmann-Straße

Lange Point 10
85354 Freising

In **Anlage 6** auf Seite 20 findet man den Antrag zur Ausnahme vom Bewässerungsverbot. Alle Anträge sind per E-Mail an Antrag-UQS@lfl.bayern.de zu richten. Bitte beachten Sie dabei die einzuhaltenden Fristen für die Anträge!

2 Zuständigkeiten

Grundsätzlich ist gemäß Zuständigkeitsverordnung (ZustV) die Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) die in Bayern für die Pflanzengesundheit zuständige Behörde. Die Maßnahmen werden in Allgemeinverfügungen der LfL für das Offenland und der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) für Waldflächen in abgegrenzten Gebieten festgelegt. Die Umsetzung der Maßnahmen vor Ort erfolgt durch die zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF). Welche Ämter im jeweiligen abgegrenzten Gebiet zuständig sind und weitere Informationen sind auf der Internetseite der LfL www.LfL.bayern.de/japankaefer zu finden.

3 Begründung der Maßnahmen

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) ist ein prioritärer Unionsquarantäneschädling, bei dem erhebliche Schäden zu befürchten sind und dessen Bekämpfung besonders dringend ist. Die ersten adulten Käfer erscheinen im Juni und beginnen sich zu paaren. Ihre Flugzeit erstreckt sich von Juni bis September, wobei der Höhepunkt im Juli liegt. Die Weibchen legen ihre Eier im Boden ab, wo sich die Larven zwischen Juli und Mai des folgenden Jahres entwickeln.

Der Japankäfer ernährt sich von über 400 verschiedenen Wirtspflanzen. Die erwachsenen Käfer können Schäden verursachen, indem sie Blätter, Früchte und Blüten fressen. Die Larven hingegen ernähren sich vor allem von Graswurzeln und gefährden somit Grünflächen aller Art. Das bedeutet, dass der Käfer nicht nur ein Risiko für landwirtschaftliche Betriebe oder Gartenbaubetriebe darstellt, die Pflanzen produzieren oder handeln, sondern auch für Parks, Privatgärten, Sportplätze und Waldflächen.

In Betrieben, die Pflanzen anbauen oder mit ihnen handeln, können die Käfer Schäden anrichten, indem sie Blätter, Früchte und Blüten fressen. Zudem besteht die Gefahr, dass sie ihre Eier in die Erde legen – sowohl im Freiland als auch in Töpfen. Dadurch kann der Schädling durch den Verkauf von Pflanzen mit Wurzeln in Erde verbreitet werden. Auch durch den Transport von Grüngut (mit adulten Käfern) sowie Erde (mit Eiern, Larven und Puppen) könnte der Japankäfer verschleppt werden. Aus diesem Grund sind in den betroffenen Gebieten spezielle Maßnahmen vorgesehen, um die Ausbreitung des Japankäfers in Bayern zu verhindern. Diese Maßnahmen werden in den folgenden Kapiteln näher erläutert.

4 Abgegrenzte Gebiete

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) hat sich seit 2014 in Teilen Norditaliens und seit 2020 in der Schweiz ausgebreitet. Im Jahr 2023 wurde erstmals eine Population nördlich der Alpen in Zürich entdeckt, und im Jahr 2024 gab es weitere Funde in Basel. 2025 wurden zwei Gebiete in Slowenien abgegrenzt, aber auch die ersten zwei Gebiete in Deutschland: in Freiburg (Baden-Württemberg) und in Trebur (Hessen). Mit dem Befall im Raum Lindau kommt nun im Jahr 2026 das erste abgegrenzte Gebiet in Bayern dazu.

Ein abgegrenztes Gebiet besteht aus einer oder mehreren Befallszone/n, in welcher/n ein Befall mit dem Japankäfer amtlich bestätigt wurde, und einer Pufferzone, welche frei von Befallsherden des Japankäfers ist. Die Befallszonen werden kreisförmig mit einem Radius von 1 km um die Befallsherde herum ausgewiesen. Die Pufferzone wird mit 5 km Breite um die Befallszone/n herum gelegt (s. Abb. 1).

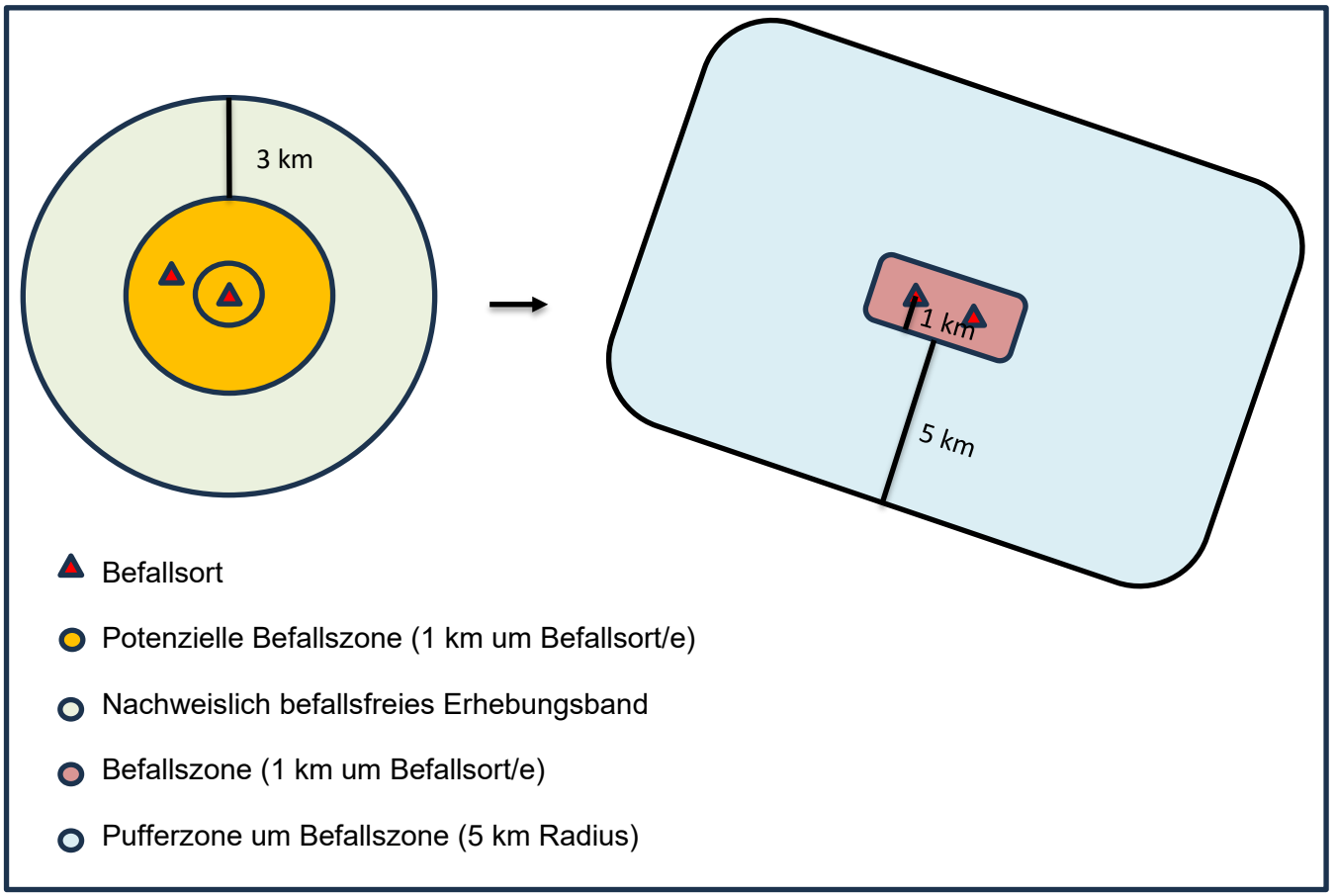

Abbildung 1: Schematische Darstellung Ausweisung einer Befallszone mit Pufferzone.

(Quelle: Notfallplan zur Bekämpfung von *Popillia japonica* in Bayern)

Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Waren, welche den Japankäfer verschleppen könnten, aus der Befallszone heraus ist verboten. Ausnahmen bestehen für Waren von Betrieben, die bestimmte Maßnahmen zur Risikoreduzierung umsetzen. Die genauen Vorgaben und das Vorgehen werden in diesem Aktionsplan erklärt.

Die betroffenen Stadt- bzw. Gemeindegebiete oder Flurstücke können den Allgemeinverfügungen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) bzw. der Karte auf der Homepage der LfL www.LfL.bayern.de/japankaefer und der LWF www.lwf.bayern.de/waldschutz entnommen werden. Wird an einem bisher befallsfreien Ort ein Befall mit dem Japankäfer festgestellt, dann wird eine neue Befallszone ausgewiesen bzw. die vorhandene Befallszone erweitert. Dies gilt auch für die Pufferzone. Betroffene Betriebe werden darüber umgehend informiert. In diesen Gebieten ist die Tilgung des Japankäfers das Ziel.

5 Maßnahmen

Nachfolgend werden verschiedene Maßnahmen gegen den Japankäfer beschrieben, die bei der Tilgungsstrategie anzuwenden sind.

Tabelle 1: Allgemeine Maßnahmen der Allgemeinverfügung

Anlage	Maßnahme	Anwendung		Ziel	Zeitperiode
		Befalls-zone	Puffer-zone		
1	Bewässerungsverbot Rasen- und Grasflächen	X		Entwicklung der Larven verhindern	01.6. bis 30.9. (Flugperiode)
1	Verbot der Verbringung von unbehandeltem Grüngut	X		Verschleppung der Käfer verhindern	01.6. bis 30.9. (Flugperiode)
1	Reinigung von Fahrzeugen und Geräten zur Bodenbearbeitung	X		Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
1	Verbot der Verbringung von Oberboden (bis 30 cm)	X		Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
1	Kontrolle von Ernteprodukten (Gemüse, Obst, Traube, Maiskolben)	X		Verschleppung der Käfer verhindern	01.6. bis 30.9. (Flugperiode)
1 und 4	Überwachungspflicht Unternehmer	X	X	Früherkennung eines möglichen Befalls	01.6. bis 30.9. (Flugperiode)

Tabelle 2: Maßnahmen je nach Ware und Produktionsart (allein oder in Kombination anzuwenden)

Maßnahme	**Tilgung**		**Ziel**	**Zeitperiode**	**Erläuterung s. Anlage**
	Befalls-zone	**Puffer-zone**			
Verbot der Verbringung von Rasenrollen und -soden	x		Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig	2
Pflanzen wurzelnackt machen	x		Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig	3
Produktion auf insektensicheren Produktionsflächen	x		Verhinderung der Eiablage	01.6. bis 30.9 (Flugperiode)	3
Abdeckung von Containerpflanzen (Container mit einem Durchmesser gleich oder größer als 30 cm)	x		Verhinderung der Eiablage	Mindestens 01.6. bis 30.9. (Flugperiode)	3
Freihaltung von Unkraut bei Topf-/Containerpflanzen (Töpfe/ Container mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm)	x		Verhinderung der Eiablage	01.6. bis 30.9. (Flugperiode)	3
Abdeckung von Ziergräsern (alle Topf-/ Containergrößen)	x		Verhinderung der Eiablage	01.6. bis 30.9. (Flugperiode)	3
Abdeckung oder Freihaltung von Unkräutern um den Ballen von Pflanzen im Freiland	x		Verhinderung der Eiablage	01.6. bis 30.9. (Flugperiode)	3
Maßnahmen zur Verbringung von Überwinterungspflanzen	x		Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen verhindern	ganzjährig	3

Das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird die Einhaltung der Maßnahmen bei Unternehmen in der Befallszone mindestens einmal im Jahr vor dem Beginn der Käferflugzeit überwachen. Fällt ein Unternehmen, das Pflanzen verbringen möchte, neu in eine Befallszone, werden unverzüglich nach der Ausweisung der Befallszone eine Kontrolle durchgeführt und die notwendigen Maßnahmen festgelegt.

Während die amtlichen Kontrollen in den meisten Fällen nur aus visuellen und Dokumentationskontrollen bestehen, ist gemäß Anhang VIII der (EU) 2019/2072 bei der Produktion in nicht insektensicherer Umgebung auch die Beprobung und Untersuchung von Boden/Substrat vorgeschrieben.

Bei in Boden gewachsener Ware zur Verbringung wie z.B. in Baumschulen werden mindestens 4 Bodenproben pro Hektar (plus mindestens 2 weitere Proben je angefangenem weiteren Hektar) mit dem Spaten (20 cm x 20 cm, 20 cm tief) genommen. Getopfte Ware muss nur beprobt werden, wenn sie

a) in der Flugzeit der vorangegangenen Saison bereits im Betrieb war
b) es sich um Süßgräser handelt
c) stark mit Gräsern verunkrautete Töpfe im Betrieb vorgefunden werden.

Von diesen Töpfen (a) bis c)) wird eine repräsentative Stichprobe genommen:

a) bei Töpfen bis 12 cm Durchmesser werden die Pflanzen ausgetopft und wird anschließend die gesamte Erde aus dem Wurzelballen entnommen

b) bei Töpfen über 12 cm Durchmesser wird entweder die Pflanze ausgetopft und werden 0,2 Liter (kleinere Töpfe) bis 1 Liter (größere Töpfe) Erde der obersten 20 cm (maximal 30 cm) außen am Topfballenrand entnommen oder von der Pflanze im Topf eine Bohrkernprobe mit einem Kernbohrer von 8 cm Durchmesser bis 20 cm Tiefe (ergibt einen Bohrkern von ca. 1 Liter) aus dem Topf gezogen.

Anlage 1

Allgemeine Maßnahmen gegen *Popillia japonica*

1 Bewässerungsverbot Rasen- und Grünflächen

In der **Befallszone** ist die Bewässerung von Rasen- und Grasflächen von 1. Juni bis 30. September verboten.

Dies soll die Flächen für die Weibchen zur Eiablage unattraktiv machen und die Entwicklung von Larven des Japankäfers verhindern.

Feuchte Grasflächen sind ideal für die Fortpflanzung des Japankäfers, da die Larven eine gewisse Bodenfeuchte für ihre erfolgreiche Entwicklung benötigen. Bei fehlender Bodenfeuchte ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein abgelegtes Ei sich bis zum Käfer entwickeln kann, reduziert. Für die Bewässerung von Sportrasenflächen kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme bei der LfL beantrag werden.

Vom Bewässerungsverbot nicht betroffen sind Bäume, Sträucher, Beete, Gräber, Obst- und Gemüsepflanzen und Feldfrüchte.

2 Verbringungsverbot von frischem Pflanzenmaterial

Von 1. Juni bis 30. September ist die Verbringung von frischem Pflanzenmaterial aus der Grünpflege sowie von unbehandelten Pflanzenresten aus der **Befallszone** hinaus verboten.
Dies soll die Verschleppung des Käfers verhindern. Die adulten Japankäfer fressen an über 400 Wirtspflanzen. In der Flugsaison sind sie auf fast allen grünen Pflanzen zu finden, um dort zu fressen. Auf Gras halten sie sich zur Eiablage auf. Wird das Grüngut frisch aus der Befallszone hinaus transportiert, besteht das Risiko, dass man unfreiwillig adulte Käfer verschleppt. Ist das Material gehäckselt oder trocken, stellt es kein attraktives Futter für den Käfer mehr dar.

Als frisches Pflanzenmaterial aus der Grünpflege gelten zum Beispiel:

- Grünschnitt aus Umgebungspflege
- Schnittgut und Abfälle aus der Gartenpflege
- Schnittgut und Abfälle aus der Friedhofspflege

Als unbehandelte Pflanzenreste gelten zum Beispiel:

- Pflanzen und Pflanzenteile aus landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktion

Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial,

a. welches während des Transports und bis zur sicheren Vernichtung insektensicher abgedeckt wird (Plane oder Netz mit Maschenweite von max. 5 mm, geschlossene Fahrzeuge).

   Wird das Material vor der Kompostierung bzw. Vernichtung zwischengelagert, muss es abgedeckt bleiben.

   Sofern Pflanzenmaterial unbehandelt die Befallszone verlässt, benötigt der Unternehmer (z. B. Pflanzenproduzenten, Pflanzenhandel, Garten- und Landschaftsbaubetriebe) einen

entsprechenden Nachweis des Entsorgungsbetriebes bzw. des mit der Entsorgung beauftragten Unternehmens. Dieser ist dem zuständigen AELF auf Anforderung vorzulegen.

oder

b. Das Pflanzenmaterial wird auf eine Größe von max. 5 cm gehäckselt. Dies gilt auch für Gras, das zur Silierung aus der Befallszone gebracht werden soll (bereits in der Befallszone in Folie eingeschweißte Silage darf auch mit größeren Bestandteilen verbracht werden).

oder

c. Die zuständige Behörde hat eine alternative Methode genehmigt, die eine vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet.

Folgendes Pflanzenmaterial ist vom Verbringungsverbot nicht betroffen:

- Pflanzenmaterial, welches getrocknet ist. Das Pflanzenmaterial wurde über einen längeren Zeitraum liegen gelassen und ist abgetrocknet. Je nach Größe, Menge und Wetter kann dieser Zeitraum länger oder kürzer sein.
- Gras wird nach dem Mähen getrocknet, bevor es verbracht wird.
- Gras wird mit dem Rasenmäher gemäht.
- Pflanzenmaterial, welches in einem insektensicheren Behältnis (z.B. einem versiegelten Container, Biotonne, Müllauto) direkt in eine geschlossene Anlage wie z.B. die Verbrennungsanlage, professionelle thermophile Kompostanlagen oder eine Biogasanlage gebracht wird.
- Rundholz, Brennholz sowie Forstsaatgut aus Waldbeständen und Forstsamenplantagen

3 Kontrolle von Ernteprodukten

Während der Käferflugzeit (von 1. Juni bis 30. September) müssen Ernteprodukte wie zum Beispiel Obst, Gemüse Forstsaatgut und Trauben nach der Ernte vor Verbringung aus der **Befallszone** auf das Vorhandensein von Käfern kontrolliert werden. Die Lagerung vor der Verbringung muss insektensicher erfolgen, die Ernteprodukte sind z.B. durch Abdecken vor nachträglichem Befall zu schützen.

4 Reinigung von Fahrzeugen und Geräten zur Bodenbearbeitung

Fahrzeuge und Geräte, die in der **Befallszone** zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde verwendet wurden, müssen ganzjährig vor Ort gründlich gereinigt werden, bevor sie die Befallszone verlassen dürfen. Die Reinigung soll sicherstellen, dass weder Erde noch Pflanzenrückstände verschleppt werden.

Dies soll die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen verhindern.

5 Verbringung von Oberboden

Die Verbringung der oberen Schicht des Bodens bis zu einer Tiefe von 30 cm aus der **Befallszone** ist ganzjährig verboten. Die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen soll so verhindert werden.

Es können auf Antrag bei der LfL Ausnahmen bewilligt werden. Ausnahmen werden nur bewilligt, wenn der Boden nach Anweisung der LfL behandelt wird. Auch Boden, der in die Befallszone verbracht wird, darf nach Lagerung ohne Abdeckung nicht mehr aus dieser herausgebracht werden.

Vom Verbringungsverbot nicht betroffen ist Boden, welcher beim Abriss versiegelter Flächen (z. B. unter Straßen, Pflasterungen, Beton) anfällt, unabhängig von der Bodentiefe.

6 Überwachungspflicht

Betriebe **in der Befallszone und der Pufferzone**, die mit Pflanzen umgehen (unabhängig davon, ob sie für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassen sind oder nicht), sind verpflichtet, von 1. Juni bis 30. September ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 100 m auf frei zugänglichen Flächen visuell auf Käfer zu überwachen. Dies erfolgt mindestens einmal monatlich von Juni bis September. Die Kontrollen sind zu dokumentieren (Anlage 4).

Ein möglicher Befall soll so frühzeitig erkannt werden. Eine Überwachung mit Fallen bleibt dem Pflanzenschutzdienst vorbehalten.

Es gilt eine Melde- und Bekämpfungspflicht. Das heißt, bei einem Verdacht oder wenn festgestellt wird, dass der Japankäfer auftritt, muss dies so schnell wie möglich gemeldet werden. Gefundene Japankäfer sind möglichst einzufangen und der Fundort zu dokumentieren. Dies gilt auch für im Boden/Substrat vorgefundene Larven und Puppen des Japankäfers.

Meldungen und Sendungen sind an die

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Institut für Pflanzenschutz, IPS 4d

Lange Point 10

85354 Freising

Tel: 08161-8640-5651, Fax: 08161-8640-5555

E-Mail: popillia@LfL.bayern.de

zu richten.

Anlage 2

Verbringungsverbot von vorkultivierten Rasenrollen und -soden

Das Verbringen von vorkultivierten Rasenrollen und -soden aus der **Befallszone** heraus ist ganzjährig verboten. Dies soll die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen verhindern. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb der Befallszone sind erlaubt.

In diesem Fall müssen die Rasenrollen mit einem entsprechenden, unveränderbaren Etikett gekennzeichnet werden, die besagt, dass die Ware aus der Befallszone stammt, und sie nur innerhalb der Befallszone verbracht und in Verkehr gebracht werden darf.

Rasenrollen und -soden gehören zu den Produkten mit dem höchsten Risiko für die Verbreitung von *Popillia japonica*. Die Art der Produktion der Rasenrollen bietet den Weibchen optimale Eiablageorte und fördert die Entwicklung der Larven. Mit den Rasenrollen und -soden können so die Larven über weite Strecken in nicht befallene Gebiete gebracht werden und sich dort zum Käfer weiterentwickeln. Derzeit gibt es keine praktikablen und wirksamen Maßnahmen in der Rollrasenproduktion, mit denen die Ausbreitung des Japankäfers außerhalb der Befallszone erfolgreich verhindert werden kann.

Eine Beantragung von Ausnahmen des Verbringungsverbots ist daher nicht möglich!

Anlage 3

Maßnahmen gegen *Popillia japonica* als Voraussetzungen für die Verbringung von Pflanzen aus der Befallszone

1 Produktion und Handel von Topf-/Containerware in einer nicht insektensicheren Umgebung

1.1 Container mit einem Durchmesser gleich oder größer als 30 cm

Bei der Produktion oder Zwischenlagerung von Containerware (Container mit einem Durchmesser gleich oder größer als 30 cm) müssen alle folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Die bepflanzten Container werden von 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Sand, Kokosfaser, Containermulch oder Kieselsteine) vor Unkraut und der Eiablage durch das Weibchen geschützt

und

2. die Container stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten Flächen oder sie werden auf dem Boden auf eine Plane gestellt, die die Larven des Käfers nicht durchlässt (z. B. Bändchengewebe Abdeckplane oder Kieselsteine) oder stehen auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen.

Fotos: F. Rinke / LTZ Augustenberg

Die bepflanzten Container dürfen keinen direkten Kontakt zum offenen Boden haben. Damit soll verhindert werden, dass Larven vom Boden in die Töpfe eindringen.

Durch die Abdeckung des Substrats der Container wird die Eiablage in die Pflanzgefäße verhindert.

1.2 Töpfe und Container mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm (ohne Gräser)

Bei der Produktion oder Zwischenlagerung von Topf- und Containerpflanzen (Töpfe/Container mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm), ausgenommen mit Gräsern bepflanzte, müssen alle folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Die bepflanzten die Töpfe/Container werden von 1. Juni bis 30. September frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Kokosfaser, Containermulch, Sand oder Kieselsteine) vor Unkraut und der Eiablage durch das Weibchen geschützt

und

2. die Töpfe/ Container stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten bzw. abgedeckten Flächen (z. B. Bändchengewebe, Abdeckplane, Kieselsteine,) oder stehen auf Tischen oder anders erhöhten Ablagen.

1.3 Topf- und Containerware mit Gräsern

Der Japankäfer bevorzugt zur Eiablage mit Gräsern bewachsene Flächen. Das Risiko der Eiablage ist bei Topf- und Containerware von Gräsern erhöht. Daher müssen unabhängig von der Topfgröße alle folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Die bepflanzten Töpfe/Containerwerden von 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Containermulch, Sand) vor Unkraut und der Eiablage durch das Weibchen geschützt oder mit einem insektensicheren Netz (ohne Abstimmung mit der zuständigen Behörde Maschenweite max. 3 mm x 3 mm) eingenetzt. Da die Durchlässigkeit der Netze gegen den Käfer neben der Maschenweite auch maßgeblich von der Webart abhängt, können auf Antrag bei der zuständigen Behörde auch andere Netze mit abweichenden Maschenweiten genutzt werden.

und

2. die Töpfe/Container stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten bzw. abgedeckten Flächen (z. B. Bändchengewebe, Abdeckplane, Kieselsteine) oder stehen auf Tischen oder anders erhöhten Ablagen.

Die bepflanzten Gefäße dürfen keinen direkten Kontakt zum offenen Boden haben. Damit soll verhindert werden, dass Larven in die Töpfe eindringen.

Durch die Abdeckung der Erde mit geeignetem Mulchmaterial wird die Eiablage in die Pflanzgefäße verhindert, da die Oberfläche damit zu fest für die Eiablage ist.

Bambus-Gewächse sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen, da deren Wurzeln nicht attraktiv für die Larven des Japankäfers sind.

2 Produktion von Pflanzen im Freiland

Werden im Freiland Pflanzen angebaut, die mit Erdballen verbracht bzw. in Verkehr gebracht werden sollen, muss eine der folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Von 1. Juni bis 30. September werden die Zwischenreihen mindestens zweimal bis in eine Tiefe von 10 cm mechanisch bearbeitet, die gesamte Produktionsfläche bleibt in diesem Zeitraum unkrautfrei. Neben der mechanischen ist auch eine chemische Unkrautbekämpfung möglich.

oder

2. Von 1. Juni bis 30. September wird der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Miscanthusschnitzel, Stroh, Bändchengewebe, Folie, Netz) bedeckt. Die abgedeckte Fläche muss idealerweise 70 cm über den Umfang des Erdballens der Pflanze hinaus reichen. Bei engen Pflanzabständen kann die Pflanzreihe zusammenhängend bedeckt werden. Wichtig ist hierbei, dass die Abdeckung durch die insektensichere Schicht, auf beiden Seiten der Pflanzenreihe, weiterhin mindestens 70 Zentimeter über die Erdballen der Pflanzen hinaus reicht (siehe Abbildung 1).

Zusätzlich findet eine amtliche Beprobung des Bodens bis in eine Tiefe von 20 cm im Herbst statt. Amtliche Kontrollen des Bodens sind nach Anhang VIII DVO 2019/2072 vorgeschrieben und erfolgen im Umfang gemäß Tabelle 1.

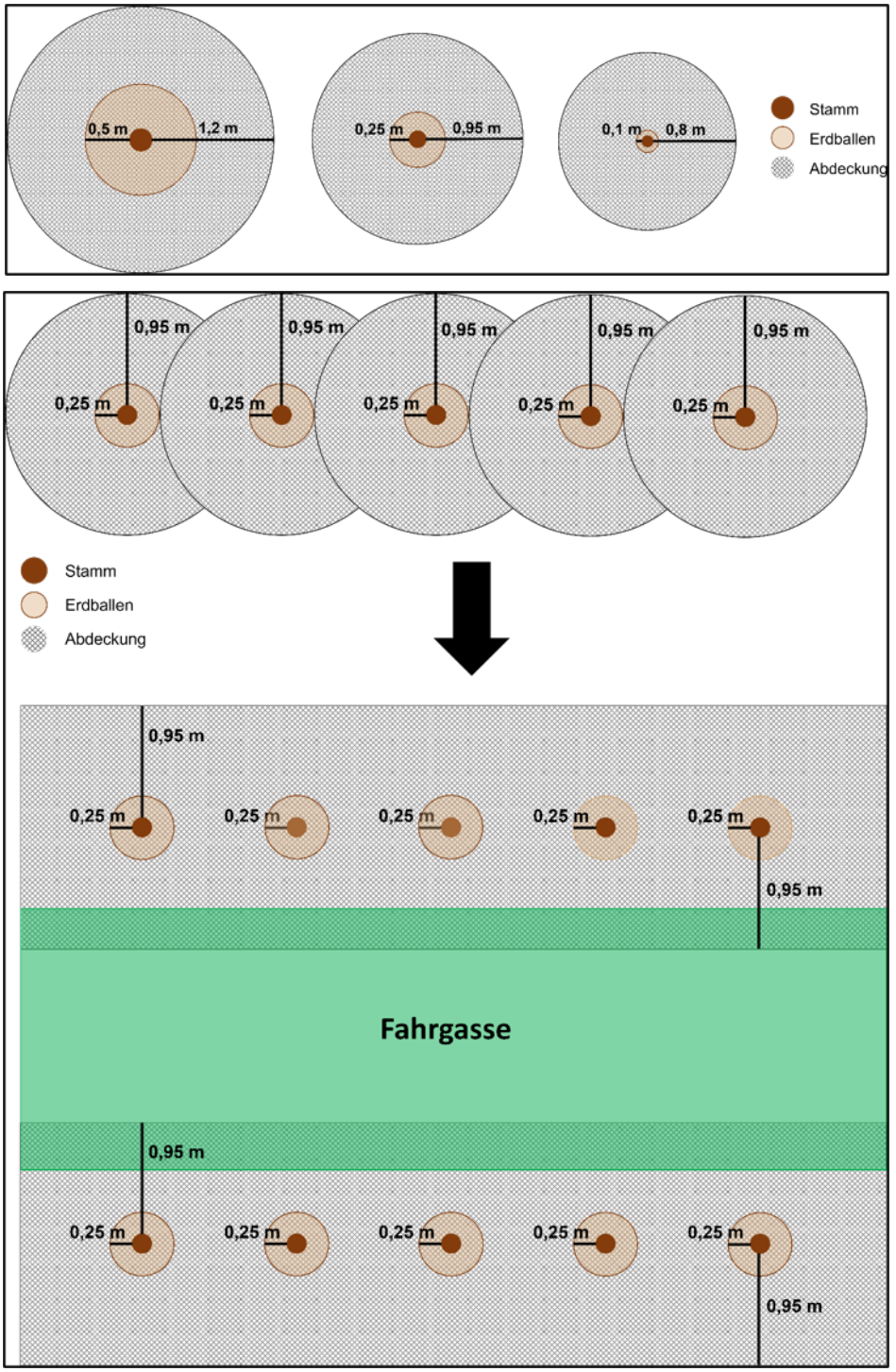

Abbildung 1: Abdeckung der Freilandgehölze mit insektensicherer Schicht (Quelle: Merkblatt 20; Bundesamt für Landwirtschaft BLW Schweiz)

oder

3. Es wird vor Beginn der Flugsaison des Käfers eine physische Barriere zwischen dem Wurzelraum der Fahrgasse und den Wurzelballen bis in mindestens 20 cm Tiefe errichtet. Diese Barriere ist in den Zeiten aufrecht zu erhalten, in denen die Larven aktiv sind (Bodentemperaturen über 10 °C)

da der Mindestabstand von 70 cm vom Wurzelballen hier nicht gewährleistet werden muss. Der Ballenbereich muss in dieser Zeit unkrautfrei sein.

Die Barriere kann sowohl fest eingebaut sein als auch aus einem dauerhaft offenen, unbegrünten Graben von mindestens 20 cm Tiefe und 5 cm Breite bestehen. Ein Pflugfurche ist nicht ausreichend.

In Quartieren, aus denen in den folgenden 2 Jahren keine Pflanzen verbracht werden, müssen keine Maßnahmen durchgeführt werden. Die Quartiere sind dem zuständigen AELF vor der Käferflugzeit mitzuteilen.

3 Verbringung und Inverkehrbringen von wurzelnackten Pflanzen

Die Verbringung und das Inverkehrbringen von wurzelnackten Pflanzen (d. h. ohne Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht) ist ohne weitere Maßnahmen ganzjährig erlaubt, solange die Wurzeln keinen wesentlichen Anhang von Anbauerde oder Kultursubstrat haben.

4 Produktion in einer insektensicheren Infrastruktur

Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen ist erlaubt, wenn diese vom 1. Juni bis 30. September (Flugperiode Käfer) in einer insektensicheren Infrastruktur produziert und zwischengelagert werden.

Während der Flugperiode müssen Öffnungen von Gewächshäusern und Folientunneln oder Verkaufsflächen (z. B. Türen, Fenster und Lüftungen) mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite ohne Absprache mit der zuständigen Behörde max. 3 mm) geschlossen werden. Da die Durchlässigkeit der Netze gegen den Käfer neben der Maschenweite auch maßgeblich von der Webart abhängt, können auf Antrag bei der zuständigen Behörde auch andere Netze mit abweichenden Maschenweiten genutzt werden. Auch eine Einnetzung der Pflanzen mit einem insektensicheren Netz ist möglich.

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5 Pflanzen, die zur Überwinterung eingelagert oder vermietet werden

Werden Topf- und Containerpflanzen aus der **Befallszone** zur Überwinterung eingelagert oder vermietet, sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Ein Unternehmen, welches die Überwinterung als Dienstleistung anbietet oder Pflanzen vermietet, muss sicherstellen, dass Pflanzen aus dem abgrenzten Gebiet eindeutig vor der Einlagerung gekennzeichnet werden. Es sind Aufzeichnungen zu führen, welche auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden können und eine Rückverfolgung der Pflanzen ermöglichen.

Vor der Einlagerung sind bei Behältnissen ≥ 30 cm Durchmesser außerdem die obersten 5 cm Substrat zu entfernen und sicher zu vernichten (keine Kompostierung), sofern die Topfoberfläche in der Käferflugzeit (1. Juni bis 30. September) nicht durch Abdeckung (z. B. Containermulch, Kokosmatten, Sand, Kies) geschützt war.

Behältnisse mit einem Durchmesser von ≥ 30 cm müssen in der Käferflugzeit vor der Auslieferung in die Befallszone mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Sand, Kokosfaser, Containermulch oder Kieselsteine) geschützt werden, um eine Eiablage der Käfer zu verhindern. Mit diesen Maßnahmen soll verhindert werden, dass Larven mit den Töpfen in Gebiete außerhalb des abgegrenzten Gebiets verbracht werden.

Anlage 4

Dokumentation der Kontrollen gemäß der Überwachungspflicht der Unternehmer

Name des Unternehmens: _____

*Die Kontrollen sind monatlich von Juni bis September durchzuführen

Kontrolle im Betrieb*		
Datum	**Kontrolle durch**	**Ergebnis**
		☐ keine Japankäfer festgestellt ☐ adulte Japankäfer festgestellt
		☐ keine Japankäfer festgestellt ☐ adulte Japankäfer festgestellt
		☐ keine Japankäfer festgestellt ☐ adulte Japankäfer festgestellt
		☐ keine Japankäfer festgestellt ☐ adulte Japankäfer festgestellt
Kontrolle in der Umgebung (100 m), auf freizugängliche Flächen*		
Datum	**Kontrolle durch**	**Ergebnis**
		☐ keine Japankäfer festgestellt ☐ adulte Japankäfer festgestellt
		☐ keine Japankäfer festgestellt ☐ adulte Japankäfer festgestellt
		☐ keine Japankäfer festgestellt ☐ adulte Japankäfer festgestellt
		☐ keine Japankäfer festgestellt ☐ adulte Japankäfer festgestellt
Bemerkungen		

Anlage 5

Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft (LfL)
Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10

85354 Freising

E-Mail: Antrag-UQS@lfl.bayern.de
Telefon: 08161 8640-5744

Antrag für die Verbringung, Lagerung und/oder das Inverkehrbringen von Pflanzen, Pflanzenmaterial, Boden, Kompost und Substrat aus der Befallszone

Mein/e Betrieb/Produktionsflächen liegt/liegen in der Befallszone und es sollen Pflanzen, Pflanzenmaterial, Boden, Kompost oder Substrat außerhalb der Zone verbracht werden.

Betriebsname:	
Betriebsleiter:	
Adresse:	
Telefon:	
E-Mail:	

Hiermit beantrage ich für meinen Betrieb:
☐ die amtliche Feststellung gemäß Ziffer 2.2 a) oder/und b) der Allgemeinverfügung
☐ die amtliche Prüfung von Flächen mit physischer Isolation (insektensichere Infrastruktur)
☐ die amtliche Prüfung von Flächen ohne physische Isolation
☐ eine Ausnahmegenehmigung zu folgender Regelung:

_____

Betriebsart (bitte zutreffende Ankreuzen): ☐ Landwirtschaft, ☐ Bauunternehmen, Gartenbau: (☐ Gemüsegärtnerei,☐ Zierpflanzengärtnerei, ☐ Gartencenter, ☐ Garten- und Landschaftsbau, ☐ Staudengärtnerei, ☐ Friedhofsgärtnerei, ☐ Baumschule, ☐ Obstgärtnerei, ☐ Weinanbauer), ☐ Sportverein/Golfplatz, ☐ Supermarkt
☐ sonstiges:

Folgende Warengruppen sollen verbracht werden:
☐ Ziergräser, ☐ Topfpflanzen, ☐ Ballenpflanzen, ☐ Rollrasen/Rasensoden
☐ wurzelnackte Pflanzen, ☐ Erntegüter, ☐ Boden/Kompost/Substrat,
☐ sonstiges:

Weitere Informationen zum Betrieb (bitte entsprechende Punkte ankreuzen):

Warentyp/ Produktart:	**Zu treffende Maßnahmen**
Unbehandeltes Pflanzenmaterial ☐ betrifft meinen Betrieb nicht ☐ betrifft meinen Betrieb	Es handelt sich um folgendes Pflanzenmaterial: _____ ☐ Das Pflanzenmaterial wird Vor-Ort < 5 cm gehäckselt. **ODER** ☐ Das Pflanzenmaterial wird in eine Grünsammelstelle innerhalb der Befallszone verbracht. **ODER** ☐ Das Pflanzenmaterial ist abgetrocknet. **ODER** ☐ Das Pflanzenmaterial wird in geschlossen Behältnissen zu einer Entsorgungsstelle außerhalb der Befallszone verbracht (ohne Zwischenlagerung): ☐ Thermophile Kompostieranlage ☐ Biogasanlage ☐ Verbrennung ☐ Das Pflanzenmaterial soll vor der Verbringung mit folgender Maßnahme behandelt werden:
Boden ☐ betrifft meinen Betrieb nicht ☐ betrifft meinen Betrieb.	☐ Oberboden (bis zu einer Tiefe von 30 cm) soll innerhalb der Befallszone gelagert werden. ☐ Oberboden (bis zu einer Tiefe von 30 cm) soll aus der Befallszone verbracht werden. ☐ Der Boden soll vor der Verbringung mit folgender Maßnahme behandelt werden:
Kultursubstrat, Kompost ☐ betrifft meinen Betrieb nicht ☐ betrifft meinen Betrieb	☐ Pflanzlicher Kompost und Kultursubstrat wird nur innerhalb der Befallszone verwendet. ☐ Pflanzlicher Kompost stammt aus einer thermophilen Kompostieranlage, wurde anschließend insektensicher gelagert und soll aus der Zone verbracht werden. ☐ Der Kompost/das Substrat soll vor der Verbringung mit folgender Maßnahme behandelt werden:

Die Pflanzen werden in einer **insektensicheren Infrastruktur** produziert und/oder zwischengelagert ☐ betrifft meinen Betrieb nicht ☐ betrifft meinen Betrieb	☐ Während der Flugperiode (01. Juni bis 30. September) sind alle Öffnungen von Gewächshäusern, Tunnel bzw. anderen Einrichtungen (z.B. Türen, Fenster und Lüftungen) mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite von max. 3 mm) geschlossen. ☐ Es soll ein Netz größerer Maschenweite als 3 mm verwendet werden. Das Netz wird am / wurde am _____installiert.
Topfpflanzen) ☐ betrifft meinen Betrieb nicht ☐ betrifft meinen Betrieb	☐ Die Pflanzen haben ganzjährig keinen direkten Kontakt zum Boden (z.B. Gewebefolie, erhöhte Tische). **UND** ☐ Gefäße mit einem Durchmesser kleiner 30 cm werden von 01. Juni bis 30. September unkrautfrei gehalten oder mit einer Mulchschicht abgedeckt. ☐ Gefäße mit einem Durchmesser gleich oder größer 30 cm werden von 01. Juni bis 30. September mit einer Mulchschicht abgedeckt. Folgende Abdeckung wird verwendet:
Ballenpflanzen ☐ betrifft meinen Betrieb nicht ☐ betrifft meinen Betrieb	☐ Die Fläche direkt über dem Wurzelballen wird von 01. Juni bis 30. September unkrautfrei gehalten. ☐ Die Fläche direkt über dem Wurzelballen wird von 01. Juni bis 30. September abgedeckt. **UND** ☐ Die Fläche 70 cm um den Wurzelballen wird von 01. Juni bis 30. September frei von Pflanzen gehalten, durch: ☐ mechanische Bodenbearbeitung (mind. 2x) ☐ Abdeckung mit einer Folie/Mulchschicht Folgende Abdeckung wird verwendet: **ODER** ☐ Vor Juni wird eine physische Barriere zwischen Wurzelraum und Fahrgasse bis zu einer Tiefe von 20cm installiert (Barriere bleibt ganzjährig installiert)
Wurzelnackte Pflanzen ☐ betrifft meinen Betrieb nicht ☐ betrifft meinen Betrieb	☐ Die Pflanzen werden vor dem Verbringen aus der Befallszone auf Käfer, Larven und Puppen kontrolliert. Es haften keine wesentlichen Anhänge von Erde oder Substrat an den Wurzeln.

Ernteprodukte ☐ betrifft meinen Betrieb nicht ☐ betrifft meinen Betrieb	☐ Die Ernteprodukte werden vor dem Verbringen außerhalb der Befallszone auf das Vorhandensein von *P. japonica* kontrolliert und bis zum Verbringen insektensicher gelagert (z.B. durch Abdecken mit Netzen).
Ziergräser in Töpfen/ Containern ☐ betrifft meinen Betrieb nicht ☐ betrifft meinen Betrieb	☐ Die Pflanzen werden von 01. Juni bis 30. September in einer insektensicheren Infrastruktur produziert/gelagert. **ODER** ☐ Die Pflanzen haben ganzjährig keinen direkten Kontakt zum Boden (z.B. Gewebefolie, erhöhte Tische) und sind mit einer Mulchschicht abgedeckt.
Fertigrasen/vorkultivierte Rasenrollen und -soden ☐ betrifft meinen Betrieb nicht ☐ betrifft meinen Betrieb	☐ Die Rasenrollen/-soden sind mit einem unveränderbaren Etikett gekennzeichnet, das besagt, dass die Ware aus der Befallszone stammt **UND** ☐ Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen/-soden findet nur innerhalb der Befallszone statt.
Pflanzen zum Überwintern ☐ betrifft meinen Betrieb nicht ☐ betrifft meinen Betrieb	☐ Die Pflanzen stammen aus der Befallszone und werden zur Überwinterung aus der Befallszone verbracht. ☐ Die Pflanzen werden nach der Überwinterung wieder in die Befallszone verbracht, in der sie vor der Überwinterung standen. ☐ Die Pflanzen sind mit einem unveränderbaren Etikett gekennzeichnet, das besagt, dass die Ware aus der Befallszone stammt. **UND** ☐ Die obersten 5 cm Substrat werden bei Töpfen gleich oder größer 30 cm vor der Überwinterung entfernt und sicher entsorgt (nicht kompostiert!), wenn die Topfoberflächen nicht während der gesamten Flugzeit abgedeckt waren. **ODER** ☐ Die Pflanzen waren von 01. Juni bis 30. September insektensicher abgedeckt mit:

Ort, Datum Unterschrift

Anlage 6

Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft (LfL)
Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10

85354 Freising

E-Mail: Antrag-UQS@lfl.bayern.de
Telefon: 08161 8640-5744

Antrag zur Aufhebung des Bewässerungsverbots

Die Sportrasenfläche/Fläche liegt innerhalb der Befallszone und soll zwischen dem 01. Juni und 30. September bewässert werden.

Organisation/Betrieb:	
Ansprechpartner:	
Adresse:	
Telefon:	
E-Mail:	

Hiermit beantrage ich:

☐ eine Ausnahmegenehmigung vom Bewässerungsverbot für folgende Fläche (ausführliche Begründung s. unten)

☐ Sportrasenfläche

Sportart:

☐ andere Fläche

Art der Fläche:

☐ Es erfolgt im Anschluss an die Bewässerungsperiode auf eigene Kosten eine Behandlung der Fläche mit Nematoden, welche zur Bekämpfung der Japankäferlarven geeignet sind (ausführliche Beschreibung s. unten).

Die Behandlung findet am ……statt.

☐ Es soll im Anschluss an die Bewässerungsperiode auf eigene Kosten eine andere Behandlung der Fläche erfolgen (ausführliche Beschreibung s. unten).

Art der Behandlung:

Die Behandlung findet am ……statt.

Ausführliche Begründung für den Antrag:
Ausführliche Beschreibung der Behandlung

Ort, Datum Unterschrift